

Statuten

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Die **Schweizerische Organisation für Geo-Information**, abgekürzt **SOGI** genannt, vereinigt interessierte Mitglieder mit dem Ziel, in der Schweiz die Anwendung der **Geo-information** und deren interdisziplinären Einsatz zu fördern. Die **SOGI** ist die schweizerische Dachorganisation für die in diesem Fachgebiet tätigen Mitgliedorganisationen und vertritt diese in entsprechenden internationalen Organisationen.
- 1.2 Die **SOGI** kann Mitglied bei schweizerischen, europäischen oder weltweiten Organisationen sein. Sie arbeitet mit internationalen Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, zusammen und kann deren Schweizer Vertretung bzw. Sektion bilden.
- 1.3 Die **SOGI** ist ein Verein nach Art 60ff ZGB ohne Erwerbszweck. Als Sitz gilt derjenige Ort, an dem die laufende Verwaltung der Vereinsgeschäfte geführt wird. Die Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2 Ziele und Tätigkeiten

- 2.1 Die **SOGI** fördert und unterstützt:
 - den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder im Fachbereich Geoinformation und speziell bei deren Anwendung,
 - den interdisziplinären Informationsaustausch über den Einsatz moderner Informationstechnologien namentlich bei Aufbau und Betrieb von Geoinformationssystemen,
 - die Information über die Bedeutung, Nutzbarkeit und richtige Anwendung von Geoinformation,
 - die Verbreitung und den Gebrauch von Geoinformation in der Schweiz,
 - den Gebrauch von leistungsfähigen Informatikhilfsmitteln und verfahren in der Verwaltung, der Abfrage und Verteilung von Geoinformation,
 - die Anwendung von Normen und Standards für die Entwicklung und Realisierung von Geomatikanwendungen, für den Austausch von Geoinformation und die Zusammenarbeit der dafür eingesetzten Systeme,
 - die Ausbildung der Datenerzeuger und Datenanwender von Geoinformation.
- 2.2 Sie stellt die Verbindung zu Behörden, zu verwandten und interessierenden Fachgebieten in der Schweiz und im Ausland sicher und sorgt für die Interessenvertretung ihrer Mitglieder im Fachbereich Geoinformation.
- 2.3 Sie sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

- 2.4 Zur Erreichung ihrer Ziele kann die **SOGI**:
- Tagungen und Kurse organisieren oder sich an solchen beteiligen,
 - Fachprobleme durch permanente und temporäre Fachgruppen oder Spezialisten behandeln lassen,
 - technische und methodische Empfehlungen ausarbeiten und abgeben,
 - Informationen von gemeinsamem Interesse verbreiten,
 - Empfehlungen erarbeiten für die Verteilung und Tarifierung beim Datenzugriff und dem Datenaustausch von Geoinformation zwischen Mitgliedern und Dritten,
 - auf Wunsch interessierter Mitglieder und unter Sicherstellung der Finanzierung Projekte von gemeinsamem Interesse durchführen,
 - Fachpublikationen herausgeben, sich daran beteiligen oder deren Bezug erleichtern,
 - weitere Aktivitäten entfalten oder sich daran beteiligen, wenn sie der Förderung der Geoinformation dienlich sind.
- 2.5 Sie stellt ein längerfristiges Rahmenprogramm auf, welches die Aktivitäten und deren Finanzierung im wesentlichen bestimmt.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können der **SOGI** Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen, Gemeinden, kantonale Behörden und Ämter, Bundesämter- und -betriebe, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen aller Art, Ingenieurbüros, Beratungs- und Dienstleistungsfirmen, Hochschulorganisationen und Einzelpersonen beitreten, die an der Förderung und Unterstützung der Vereinsziele interessiert sind.
- 3.2 Es gibt fünf Kategorien von Mitgliedern:
- A) Vereine, Fachverbände und Nationale Konferenzen
 - B) Verwaltungen und Bildungsinstitute
 - C) Unternehmen
 - D) Einzelpersonen
 - E) Studenten, Lehrlinge
- 3.3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren schriftliches Gesuch an den Vorstand. Der Beitrittsbeschluss regelt den Beginn der Beitragspflicht und die Mitgliederkategorie. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3.4. Einzelpersonen, die sich um den Verein oder dessen Zielsetzung grosse Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins.
- 3.5. Der Austritt aus der **SOGI** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, wobei der Austritt, unter Beachtung einer halbjährigen Frist, auf das Ende des Kalenderjahres wirksam wird. Kommt ein Mitglied seinen statutarischen Pflichten nicht nach oder schadet es der **SOGI**, so kann die Generalversammlung seinen Ausschluss beschliessen. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls beim Tod von natürlichen Personen, der Auflösung von juristischen Personen oder beim Konkurs.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der **SOGI** sind:
- die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren
- 4.2 Die Amtsperiode für Präsident und Revisoren beträgt zwei Jahre. Der Präsident kann dreimal und die Revisoren können zweimal wiedergewählt werden.
- 4.3 Vorstandsmitglieder und Leiter von permanenten Fachgruppen müssen alle zwei Jahre von der Generalversammlung bestätigt werden. Die gesamte Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern und Leitern von permanenten Fachgruppen ist auf zwölf Jahre beschränkt.
- 4.4 Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der **SOGI**. Sie ist mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres vom Vorstand zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Darüber hinaus können durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder auf deren schriftliches Begehren ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.
- 5.2 Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste und allfälligen Statutenänderungsvorschlägen wenigstens dreissig Tage zum voraus und in schriftlicher Form, zuzustellen. Ist dies erfüllt, so ist die Generalversammlung beschlussfähig.
- 5.3 Die Generalversammlung entscheidet:
- je mit zwei Drittel Mehr der anwesenden Stimmen sowohl der Mitglieder der Kategorie A als auch der Mitglieder der Kategorien B bis E über Statutenänderungen und Ausschlüsse,
 - je mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen sowohl der Mitglieder der Kategorie A als auch der Mitglieder der Kategorien B bis E über die übrigen Geschäfte.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- 5.4 Die Stimmen der Mitglieder der Kategorie A werden ausser für Wahlgeschäfte getrennt ermittelt. Die Mitgliederorganisationen dieser Kategorie haben je eine Stimme.
- 5.5 Für Wahlgeschäfte wird das Stimmrecht der Mitglieder der Kategorie A jeweils zu Beginn des Jahres neu ermittelt. Dazu wird die Summe der Mitglieder der Kategorien B bis E multipliziert mit ihren Stimmrechten gebildet. Diese Zahl wird durch die Anzahl der Mitglieder der Kategorie A geteilt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Diese Zahl bestimmt die Anzahl Stimmen pro Mitglied der Kategorie A für Wahlgeschäfte im laufenden Jahr.
- 5.6 Das Stimmrecht der übrigen Mitgliederkategorien B bis E betragen für:
- Kategorie B): 2 Stimmen
 - Kategorie C): 2 Stimmen
 - Kategorie D): 1 Stimme
 - Kategorie E): 1 Stimme

Einzelmitglieder, Studenten und Lehrlinge vertreten sich in der Generalversammlung selber. Das Stimmrecht der übrigen Mitglieder wird durch eine natürliche Person ihrer Wahl wahrgenommen.

- 5.7 (gestrichen)
- 5.8 Die Generalversammlung kann nur über traktandierete Geschäfte entscheiden. Individuelle Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste von ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen müssen mindestens zehn Tage vor dem Datum der Durchführung (Datum des Poststempels) schriftlich beim Präsidenten beantragt werden.
- 5.9 Die Generalversammlung wählt die Leiter der permanenten Fachgruppen, die Vorstandsmitglieder, den Präsidenten und die Revisoren.
- 5.10 Die Generalversammlung beschliesst über:
- den Geschäftsbericht
 - das Rahmenprogramm für die Tätigkeit
 - die Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres
 - die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - die Jahresziele des Vorstandes
 - das Budget und die Mitgliederbeiträge für das nächste Geschäftsjahr
 - die Bildung und Leitung von permanenten Fachgruppen
 - die Mitgliedschaft bei andern Organisationen
 - Statutenänderungen
 - weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Anträge des Vorstandes über die Ernennung von Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern, die sich um die SOGI grosse Verdienste erworben haben
 - die Auflösung des Vereins gemäss Art. 10 und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 5.11 Anstelle eines Entscheides in der Generalversammlung kann der Vorstand einen Briefentscheid der Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen. In Bezug auf die Antwortenden gilt die gleiche Regel wie bei der Generalversammlung.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, welche die Mitgliederkategorien A bis D vertreten. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt Vizepräsident und Kassier. Der Vorstand stellt die Kommunikation mit den Fachgruppen sicher. Der Fachsekretär und der administrative Sekretär und der Leiter GEOSummit werden vom Vorstand bestimmt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 6.2 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6.3 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist mit absolutem Mehrheitsentscheid aller Vorstandsmitglieder möglich.

-
- 6.4 Der Vorstand leitet die **SOGI** und vertritt sie nach aussen; er führt die Planung der Vereinsziele und die Beschlüsse der Generalversammlung durch und ist dieser gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere befugt, im Rahmen des Budgets einen Leiter GEOSummit und einen Fachsekretär zu beschäftigen und die administrative Verwaltung einem aussenstehenden Verwaltungssekretariat zu übertragen. Er formuliert zu Handen der Generalversammlung klar definierte und messbare Jahresziele.
 - 6.5 Der Vorstand bestimmt die Ermässigungen und anderen Vorteile für die einzelnen Mitgliederkategorien im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
 - 6.6 Der Präsident leitet die statutarischen Veranstaltungen der **SOGI**. Er bestimmt Daten und Traktanden der Sitzungen des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit an Vorstandssitzungen hat er den Stichentscheid.
 - 6.7 Der Vizepräsident verfügt über die gleichen Befugnisse, wenn er den Präsidenten vertritt.
 - 6.8 Der Kassier besorgt die Finanzen der Gesellschaft und ist dafür dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
 - 6.9 Der Verein verpflichtet sich mit Doppelunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Fachsekretär, dem administrativen Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied bis zu einer Auftragssumme, die im Einzelfall 10% der budgetierten Jahreseinnahmen des Vereines entsprechen. Höhere, nicht budgetierte Verpflichtungen bedingen einen Entscheid der Generalversammlung.

Art. 7 Revisoren

- 7.1 Die beiden Revisoren prüfen die Buchführung und Rechnung der **SOGI** und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Sie nehmen sinngemäss die Aufgaben gemäss Art. 907 bis 909 OR wahr. Die Revisoren dürfen weder Vorstandsmitglied noch Angestellte des Vereins sein.

Art. 8 Fachgruppen, Leiter GEOSummit, Fachsekretär und Administrativer Sekretär

- 8.1 Der Vorstand kann der Generalversammlung die Bildung von permanenten Fachgruppen und deren Leiter zur Wahl vorschlagen. Die Mitglieder der einzelnen Fachgruppen werden vom Vorstand gewählt. Die Leiter der permanenten Fachgruppen erstellen zu Handen der jährlichen ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr und schlagen ein Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr vor.
- 8.2 Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben temporäre Fachgruppen bilden, deren Leiter und Mitglieder er selbst bestimmt. Jeder temporären Fachgruppe soll in der Regel ein Mitglied des Vorstandes angehören. Die Leiter dieser temporären Fachgruppen berichten mindestens zweimal jährlich dem Vorstand. Die Dauer von temporären Fachgruppen ist auf maximal drei Jahre begrenzt.
- 8.3 Der Fachsekretär führt und koordiniert die fachliche Arbeit des Vereins und ist dem Vorstand unterstellt.

-
- 8.4 Der Administrative Sekretär führt die statutarischen Protokolle und die administrativen Arbeiten und ist dem Vorstand unterstellt.
- 8.5 Der Leiter GEOSummit organisiert im Auftrag der SOGI den alle zwei Jahre stattfindenden GEOSummit und ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 9 Finanzen und Beiträge

- 9.1 Die **SOGI** finanziert ihre Tätigkeit aufgrund eines Budgets aus Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen Dritter zur Unterstützung von Aktivitäten, Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen sowie aus freiwilligen Zuwendungen.
- 9.2 Es ist im Budget klar zwischen den in der Verantwortung der **SOGI** liegenden Aktivitäten und den von Mitgliedorganisationen beschlossenen und geleiteten gemeinsamen Veranstaltungen und Tätigkeiten zu unterscheiden, welche von der **SOGI** unterstützt werden.
- 9.3 Die Mitgliedorganisationen entrichten Jahresbeiträge nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, deren Abstufung und Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Jahresbeiträge werden bei Eintritt pro Rata in Rechnung gestellt. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Änderungen und Ausnahmen bedingen einen Beschluss der Generalversammlung.

- 9.4 Zusätzlich unterstützen die Mitgliedorganisationen und Unternehmungen die **SOGI** im Rahmen ihrer Aktivitäten mit Beiträgen in Form von Sachleistungen, wie namentlich Arbeitszeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Benützung von Infrastruktureinrichtungen und Räumlichkeiten für Sitzungen etc.
- 9.5 Mitglieder arbeiten im Vorstand oder in Fachgruppen im wesentlichen ehrenamtlich mit Ausnahme eines allfälligen Leiters GEOSummit, Fachsekretärs und des administrativen Sekretariats. Der Vorstand erstellt ein Reglement über die Entschädigung für Sitzungen, Reisekosten und Spesen. Dieses muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 9.6 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.7 Die **SOGI** haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- 10.1 Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden.
- 10.2 Die Auflösung der **SOGI** kann von der Generalversammlung je mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder der Kategorie A und der Kategorien B bis E beschlossen werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine repräsentative Weitervertretung der Schweiz in den europäischen und internationalen Organisationen, bei denen die **SOGI** diese Rolle übernommen hat, in einer zweckmässigen Form erhalten bleibt.
- 10.3 Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen muss einem Verein zugutekommen, der die Weitervertretung übernimmt oder in eine zweckentsprechende Stiftung eingebracht werden.

Art. 11 Fusionsbestimmungen

- 11.1 **SOGI** übernimmt alle Aktiven, Passiven und Verpflichtungen von Vereinen, die sich mit ihr fusionieren wollen, inklusive denjenigen der bisherigen SOGI.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen SOGI-Generalversammlung vom 9. Januar 2002 und an der ausserordentlichen GISWISS-Generalversammlung vom 24. Januar 2002 angenommen worden. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Der SOGI-Präsident:	Alessandro Carosio
Der GISWISS-Präsident:	Sigi Heggli
Der Protokollführer:	Heinz P. Lindenmann

Erstellt:	27.01.94	
1. Änderung (Art. 3.2):		25.04.95
2. Änderung (Art. 5.4):		03.11.99
3. Änderung (Art. 1.3, 2.1 – 2.5, 3.1 – 3.7, 4.2 – 4.4, 5.1 – 5.11, 6.1 – 6.9, 7.1, 8.1 – 8.4, 9.3 – 9.5, 9.7, 10.2, 11 und 12)		01.01.02
4. Änderung (Art. 5.1) gem. Beschluss GV 2004		28.04.04
5. Änderung (Art. 9.7) gem. Beschluss GV 2006		27.04.06
6. Änderung (Art. 3.2, 3.3, 3.4, 6.1, 9.3) gem. Beschluss GV 2010		10.05.10
7. Änderung (Art. 4.3, 5.9) gem. Beschluss GV 2011		27.04.11
8. Änderung (Art. 5.7) gem. Beschluss GV 2012		29.03.12
9. Änderung (Art. 6.1, 6.4, 8., 8.5, 9.5) gem. Beschluss GV 2013		23.04.13
10. Änderung (Art. 4.2, 4.3) gem. Beschluss GV 2016		15.03.16